dert, er kann also gegen dasselbe weder Bersammlungen besuchen, noch Bereinigungen beitreten. Dies ist Art. 32 der Constitution bestimmt, und dasin liegt nicht, wie viele sagen, eine ungerechte Beschränfung des Bersammlungs- und Bereinigungsrechts.

Bedenklicher w es, daß alle diese Rechte im Fall eines Kriegs und Aufruhrs Im Zeitlang für einen bestimmten Distrikt aufgeboben werden können. Art. 108. Aber wenn sich Hunderte und Tausende zusaumerrötten, um das Geset mit Füßen zu treten, so sind Mittel nöthig, das Geset wieder herzustellen, und deshalb muß die Regierung das Recht haben, in solchen Fällen die Grunderechte aufzuheben.

Die naheren Bestimmungen darüber find einem besondern Besfete vorbehalten; und dies muß Anordnungen treffen, welche das

Bolf vor Uebergriffen der Behörden ichugen.

Deutschland.

Berlin, 15. Januar. Außer mit der deutschen Oberhoheits-Frage beschäftigt man fich in den Berathichlagungen der Minifter, Bu denen herr Camphausen und herr Bunjen eingeladen worden find, besonders noch mit der schleswig holsteinischen Angelegenheit, für welche unser Gesandte am Sofe von St. James bestimmte Inftruftionen jest erhalt. Beide Fragen, die Rriegs- und die Raiserfrage, fteben in einer Berbindung, welche gur Folge haben fann, daß die eine um der andern willen mehr im Intereffe Deutichlands gelöft wird, als es bisher den Anschein hatte. Die Anfunft des Generals von Bonin bezieht sich ebenfalls hierauf und die Unwesenheit deffelben fann von fehr guter Wirfung fein, Da es bekannt ist, daß dieser Offizier derjenige gewesen ist, welcher viel Gntes im letten Kriege angeordnet hat. — Der bisherige Militärs Gouverneur des Prinzen Friedrich Wilhelm, Generalmajor von Unruh, ift wegen anhaltender Kranhfeit als Generallieutenant penfionirt und ftatt seiner der Oberstlieutenant Fischer zu dem michtigen Umte berufen, dem 17jabrigen Thronerben Preugens fortan Bur Seite zu fteben. Je wichtiger in Diesem Angenblide Die Bedaß dieser Posten einem Manne anvertraut wird, der, wie der Oberstlieutenant Fischer, mabrend mehrerer Monate in Frankfurt Belegenheit hatte, fich mit den dort herrschenden Stimmungen und Bunichen befannt zu machen. Uebrigens fteht der Genannte in dem Rufe eines fenntnigreichen und umfichtigen, in feinerlei Standes-Vorurtheilen befangenen Offiziers.

* Berlin, 16. Januar. Im Handels-Ministerium gibt sich eine bedeutende Regsamkeit kund. Durch den Zusammentritt der Deputirten aus dem Handels-, Gewerks- und Gesellenstande werden die für die handelspolitischen und gewerblichen Interessen höchst wichtigen Fragen dergestalt berathen und zu einem Entwurf sür die nächste Kammer bearbeitet, daß, wenn die zu erwartenden National-Bertreter sich mit dem Woble des Vaterlandes practisch beschäftigen wollen, sie in der That Gelegenheit genug dazu sinden werden. Unsere Aufgabe kann es doch nun endlich sein, einen prastischen Nugen unserer freien Institutionen zu erzielen, denn das Frühjahr muß durch rege Geschäftigkeit in allen gewerblichen Rlassen den Boden gut bestellt begrüßen, damit wir die Saat zur fruchtbringenden Ernte einstreuen können. Auch über die Beschaffung einer deutschen Flotte werden mit dem Reichs-Ministerium Unterhandlungen gepslogen; binnen Kurzem wird ein preußischer Beamter (man nennt den Königl. Fabriken-Kommissions-Nath We d d in g) nach Amerika gehen, um den Anfaus von Segelund Dampssichissen zu bewirken. Auch sollen daselbst von preßischer Seite Marine-Offiziere engagirt werden, was nach den Mittheislungen ans den Bereinsstaaten keine Schwierigkeiten haben wird.

Berlin, 17. Januar. Die von den Herren Sänel und Schumann in Moabit augeregte menschenfreundliche Idee zur Begründung einer preußischen National Juvalidenkasse, sindet großen Anflang. Nach einer Berechnung dürften ungefähr 82,000 invalide Arbeiter in Preußen jene Kasse in Anspruch nehmen. Lettere soll ihre Geldkräfte nicht aus den Kollesten, Legaten und Unterstützungen des Staates, sondern hauptsächlich aus dem monatlichen Beitrag von 6 Kenningen eines ieden Arbeitssähigen ziehen.

trag von 6 Pfenningen eines jeden Arbeitsfähigen ziehen.

Berlin, 18. Jan. Bon der Konferenz im Handels Ministerium, betreffend die Berathungen über den Entwurf einer Berordnung zur Ergänzung der Allgemeinen Gewerbe Drdnung ist Folgendes zu berichten: Die erste Situng der zu dieser Konserenz berusenen Sachverständigen fand heut Bormittag statt. Im Auftrage des Ministers eröffnete der Ministerial Direktor Hr. v. Pommer Esche Berhandlung. Er deutete darauf hin, daß, um den vielseitigen Wünschen und Kundgebungen der Handwerker zu genügen, die Regierung provisorische Berordnungen zur Regelung der Handwerker-Berhältnisse zu erlassen beabsichtige. Die selbe habe inde gerlangen nach Wiedereinssührung des

Innungszwanges zu berudfichtigen. Der gesetzgebenden Rammer muffe überlaffen bleiben, schließliche und umfaffende Bestimmungen hierüber festzustellen. hierauf murde den Deputirten des Sandwerkerstandes ein "vorlaufiger Ent wurf einer Berordnung zur Ergänzung der 2116 gemeinen Gewerbe- Ordnung vom 17. Jan. 1845" porgelegt. Derfelbe besteht aus 42 Paragraphen und enthalt que nachst (§ 1) für eine Reihe von Handwerken zu den allgemeinen und maßgebend bleibenden Bestimmungen der Gewerbe Dronung die Beschränfung, daß ihnen der Beginn des selbstständigen Gewerbetriebes nur dann zu gestatten sei, wenn sie entweder in eine Innung aufgenommen sind, oder ihre Besähigung durch das Zeug-niß einer Prüfungsbehörde nachweisen. Zu den so beschränkten Gewerben (im Gauzen etwa 70) gehören: die Müller, Bäcker, Fleischer, Schneider, Tichler, Schuhmacher, Schlosser, Riemer u. s. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der zu Brufende das Sandwert innungemäßig erlernt habe, nach der Gesellen Prüfung entlassen und seit der Entlassung mindestens 3 Jahre verlaufen. Bei Innungsangelegenheiten, welche die Wesellen berühren, muß diesen gestattet werden, ihre Interessen durch Vertreter (Altgesellen) vor der Innung zur Sprache zu brin-gen. Es folgen dann die schon früher der National-Bersammlung vorgelegten Bestimmungen gegen das Trucfiftem (§ 16. u. ff.), Fabrikinhaber dürfen die Arbeiter nur in baarem Gelde befriedigen (ausgenommen ift Anrechnung des Lohnes auf verabreichte Bobnung, Arzeneien u. f. w.), ihnen feine Baare freditiren und Fors derungen deshalb nicht einflagen. Uebertretungen werden mit 5 bis 500 Thalern bestraft; die Geldbußen fließen den Kranken= und andern Gulfs-Raffen zu, deren Mitgliedschaft durch Ortsstatuten iedem Gewerbtreibenden zur Pflicht gemacht wird. In gleicher jedem Gewerbtreibenden zur Pflicht gemacht wird. In gleicher Weise fann die Verpflichtung festgesetzt werden zu andern gemeinnützigen Einrichtungen (Unterstützung hülfsbedürftiger Gesellen und Fortvildung der Lehrlinge) beizutragen und die Beitragspflichtigkeit zwangsweise auferlegt werden. Besonders wichtig ist § 33. Er lautet wörtlich: "Die Ortspolizei ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäuser von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewiffe, von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Berfaufstofale zur Kenntniß des Publifums zu bringen. Diefer Unschlag ift fostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu verjehen und täglich mahrend der Berkaufszeit auszuhangen. schreitungen der erwähnten Taxen werden nach § 186 der Gewerbe-Ordnung bestraft."

Außerdem wird in den nachsten Tagen ein Entwurf zur Bildung

bon Gewerbsgerichten vorgelegt werden.

Nach Berlesung und allgemeiner Erläuterung der ersteren Borlage wurde die Frage an die Versammlung gestellt: ob sie die vorläufige Erlassung einer solchen Berordnung im Allgemeinen für rathsam halte? Es wurde indeß von mehren Deputirten der Antrag gestellt, die Berathungen darüber zu vertagen, damit noch erst private Erörterungen und Verständigungen unter den Vertretern bes Handwerferstandes über diese unerwartete Vorlage statthaben könnten. In Folge dessen wurde die Sigung bis zum 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr ausgesett. — Die Vertreter des Handelsstandes, welche so eben ihre Verathungen über Handelssgerichte beendet hatten, wurden von dem Ministerial-Direktor zur berathenden Theilnahme an den Verhandlungen der Handwerfer eingeladen.

Die Deputirten der Sandwerke erhalten an Diaten wahrend der Dauer der Berhandlungen für jeden Tag: die Meister 2 Athlr.,

die Gesellen 11/2 Thir.

Frankfurt a. M., 16. Jan. Wie der schwäbische Merkur mittheilt, ist bei dem Reichsminsterium die amtliche Anzeige eingetroffen, daß zwei nord am erikanische Dam pfichisserien, daß zwei nord am erikanische Dam pfichisseries von 800,000 Doll. angekauft worden sind. Diese Schiffe sind mit Paighans Geschügen ausgerüstet und werden von nordamerikanischen Seeleuten bedient. Man darf sie in kurzem unter Führung des Commodore Parker in den deutschen Gewässere, um die Leitung der deutschen Kriegsmarine zu übernehmen.

S Frankfurt, 18. Januar Die D. P. A. Zeitung gibt die Unionsansichten der Gagernschen Partei in Folgendem an: Der Bundesstaat mit der einen Großmacht (Preußen) an der Spize, wird das engere deutsche Reich. Der Staatenbund zwischen dem engeren deutschen Reiche und den Staatstheilen Destreichs, den deutschen und den nichtdeutschen, wird das deutsche Reich. Das Ganze, stie vereinigten Staaten Deutschlands und Destreichs, werden durch eine Union verknüpft. Diese Union sep nicht blos ein papierner Vertrag, sondern sep ein versassungsmäßiges, durch jährliche Tagsatung lebendig bethätigtes, also auch der Ausbildung zugängliches Institut. Ausschüsse und Vertretern der Reichsgewalt zusammengesett) und Ausschüsse aus dem österreichischen Kaiser